

welche die Kammern auszusprechen haben, sich hauptsächlich auf die Anwendung des Expropriationsgesetzes bezieht. Allerdings ist jederzeit — weil in Sachsen der Fall kaum denkbar ist, daß eine Privatgesellschaft ohne Anwendung des Expropriationsgesetzes den zu einer Bahn erforderlichen Grund und Boden zu erwerben im Stande ist — die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes gleichzeitig mit dem Gesuche um Ertheilung der Concession ausgesprochen worden. Hierdurch hat sich so zu sagen in beiden Kammern der parlamentarische Sprachgebrauch herausgebildet, daß „Concessionertheilen“ und „Ertheilung des Expropriationsbefugnisses“ beinahe als gleichbedeutend betrachtet wurde. Auch die dießseitige Deputation hat der Kürze wegen früher mitunter diese Ausdrucksweise angewendet. Formell correct ist dieselbe aber nicht. Um nun nicht bei jedem einzelnen Antrage durch Verbesserung der Redaction eine Differenz mit den Beschlüssen der zweiten Kammer herbeizuführen, wird die Deputation bei Stellung ihrer Anträge auf diesen redactionellen Unterschied keine Rücksicht nehmen, will aber hiermit ein für allemal bemerkt und erklärt haben, daß überall da, wo sie den Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen „Genehmigung der Concession“ oder „Ermächtigung zur Ertheilung der Concession“ empfiehlt, sie ausdrücklich voraussetzt, daß damit „Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes und Gesuch um Ertheilung der Concession“ gemeint ist.

2. Da die Deputation von der geehrten Kammer ausdrücklich ermächtigt worden ist, nur diejenigen Projecte näher zu erörtern, für welche solche Unterlagen eingereicht sind, die von der Staatsregierung als genügend erachtet werden, so wird sie auch in der Regel alle diejenigen mit Stillschweigen übergehen, wo dies nicht der Fall ist. Hier und da war es aber nicht zu vermeiden, auch Projecte der letzteren Gattung mit in den Bereich der Berathung zu ziehen, weil sie als Concurrencyprojecte anderer Linien nicht außer Betracht gelassen werden konnten.

Uebrigens gestattet sich die Deputation, hierbei nochmals daran zu erinnern, daß sie auf S. 429 ihres Vorberichts ausdrücklich hervorgehoben hat, daß selbstverständlich jedem Kammermitgliede unbenommen bleibt, seinerseits auf Projecte näher einzugehen, welche von der Deputation nicht begutachtet worden sind. Nur würde in einem solchen Falle jeder Redner sich wohl selbst zu bescheiden haben, daß er nicht erwarten kann, von der Deputation irgend welche Auskunft über ein solches Project zu empfangen.

3. Die zweite Kammer hat bekanntlich sämtliche Projecte berathen, gleichviel, ob dieselben mit Unterlagen versehen sind oder nicht. Zu vielen derselben sind aber Petitionen eingegangen, über welche von der Deputation gleichzeitig mit